

# Der Finanzminister und sein Herz für Künstler - Pauschalierung und Gewinnrücktrag

---

## **Pauschalierung von Betriebsausgaben und Vorsteuern**

Welcher Künstler kennt nicht die leidigen Diskussionen mit seinem Finanzamt über die steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitszimmern, Tonträgern, Fachbüchern, Eintrittsgeldern etc.?

Um diesen auch aus Sicht der Finanzverwaltung kostspieligen Diskussionen Abhilfe zu schaffen, hat der Finanzminister eine Verordnung über die Pauschalierung von Künstlern und Schriftstellern erlassen. Diese ist erstmalig ab der Veranlagung für das Jahr 2000 anwendbar.

Gemäss dieser Verordnung kann für folgende Ausgabenpositionen eine jährliche Pauschale von 12% der Umsätze (maximal € 8.725,00) abgesetzt werden:

1. Aufwendungen für technische Hilfsmittel (Computer, Fernseher, Videorecorder, etc.)
2. Telefongebühren und Büromaterial
3. Fachliteratur und Eintrittsgelder
4. Kleidung, Kosmetika, etc.
5. Tagesdiäten
6. Arbeitszimmer
7. Bewirtung
8. sonstige üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben (z.B. Trinkgelder)

Im Bereich der Umsatzsteuer wurde für Vorsteuern, die mit diesen Betriebsausgaben im Zusammenhang stehen, ebenfalls eine Pauschalierungsregelung geschaffen. Demnach beläuft sich das Vorsteuerpauschale auf jährlich 12% der für einkommensteuerrechtliche Zwecke ermittelten pauschalen Betriebsausgaben (maximal € 1.047,00), wobei festzuhalten ist, dass die einkommensteuerrechtliche Pauschalierung von der umsatzsteuerrechtlichen unabhängig ist.

Die folgenden, in der Verordnung geregelten Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschalierung sollten in der Praxis keine Anwendungshürde darstellen:

1. Ermittlung des Gewinnes nach Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
2. selbständige Ausübung der künstlerischen Tätigkeit
3. Verwendung des amtlichen Vordrucks
4. keine weitere Inanspruchnahme einer Pauschalierung
5. keine Geltendmachung der pauschalierten Ausgaben bei einer anderen Tätigkeit

Zusätzlich zu diesen nicht nachzuweisenden Pauschalbeträgen können folgende Ausgaben/Vorsteuern geltend gemacht werden:

1. Aus- und Fortbildungskosten
2. Kosten für Ateliers ausserhalb des Wohnungsverbands
3. Fahrtkosten (auch KFZ-Kosten)
4. Löhne und Honorare
5. Material- und sonstiger Herstellungsaufwand für die Kunstwerke
6. Nächtigungskosten
7. Pflichtversicherungsbeiträge
8. Rechts- und Beratungskosten
9. Vermittlungsprovisionen
10. Werbeaufwand (keine Bewirtung)

### **Gewinnrücktrag**

Um der azyklischen Einkommenssituation von Künstlern Rechnung zu tragen, besteht ebenfalls ab der Veranlagung 2000 die Möglichkeit, auf Antrag die im betreffenden Jahr erzielten Gewinne aus der künstlerischen Tätigkeit gleichmäßig auf das Veranlagungsjahr und die beiden vorangegangenen Jahre zu verteilen.

Das bedeutet beispielsweise, dass ein im Jahr 2000 erzielter Gewinn aus künstlerischer Tätigkeit in Höhe von € 60.000,00 zu je € 20.000,00 in den Jahren 1998 bis 2000 versteuert und so mit allfälligen aus der Vorbereitung in den Jahren 1998 und 1999 erlittenen Verlusten ausgeglichen werden kann.

### **Resumee**

Mit der Pauschalierung und dem Gewinnrücktrag wurden den Künstlern Gestaltungsinstrumente in die Hand gegeben, die unter bestimmten Voraussetzungen zu einer spürbaren Steuerentlastung führen können.

Wien, 29.7.2002

Mag. Dieter Welbich